

Inhalt und Reichweite des Auskunfts- und Aktenvorlagerechts der Abgeordneten aus Art. 56 Abs. 3 Satz 2 LV

Wendt, Janine

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Wendt, J. (2010). *Inhalt und Reichweite des Auskunfts- und Aktenvorlagerechts der Abgeordneten aus Art. 56 Abs. 3 Satz 2 LV*. (Wahlperiode Brandenburg, 5/10). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52609-0>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

Inhalt und Reichweite des Auskunfts- und Aktenvorlagerechts der Abgeordneten aus Art. 56 Abs. 3 Satz 2 LV

Bearbeiterin: Janine Wendt

Datum: 5. März 2010

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag.....	2
II.	Stellungnahme.....	3
	1. Zu Frage 1.....	3
	a) Entscheidungen aus dem Jahr 1996 – Unzulässige Mehrfachbezahlungen durch das MASGF.....	3
	b) Entscheidungen aus dem Jahr 1997 – Einsicht in Prüfberichte des Landesrechnungshofs.....	6
	c) Entscheidung aus dem Jahr 2004 – Einsicht in Akten des brandenburgischen Verfassungsschutzes.....	9
	d) Entscheidung aus dem Jahr 2007 – Einsicht in Trennungsgeldvorgänge.....	11
	2. Zu Frage 2.....	12
	a) Allgemeines.....	12
	b) Antrag.....	12
	c) Unverzüglich und vollständig.....	13
	d) Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.....	13
	e) Überwiegende öffentliche oder private Interessen an der Geheimhaltung.....	14
	3. Zu Frage 3.....	14

Anlage (§ 20 Abs. 1 und Anlage 7 der Gemeinsamen Geschäftsordnung – GGO)

I. Auftrag

Art. 56 Abs. 3 LV eröffnet in Satz 1 den Abgeordneten den Zutritt zu den Behörden und Dienststellen des Landes und lautet in den nachfolgenden Sätzen wie folgt:

Diese [die Behörden und Dienststellen des Landes] haben ihnen auf Verlangen Auskünfte auch aus Dateien zu erteilen sowie Akten und sonstige amtliche Unterlagen vorzulegen. Das Verlangen ist an die Landesregierung oder, sofern es ihn betrifft, an den Landesrechnungshof zu richten. Die Auskunft sowie die Vorlage der Akten und sonstigen amtlichen Unterlagen haben unverzüglich und vollständig zu erfolgen.

Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde um Prüfung des Akteneinsichts- und Informationsrechts aus Art. 56 Abs. 3 Satz 2 LV gebeten. Im Einzelnen soll zu folgenden Fragen Stellung genommen werden:

1. Welche einschlägigen Urteile zu Art. 56 LV gibt es in Brandenburg?
2. Wie ist die derzeitige Rechtslage auf Basis der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichtes Brandenburg?
3. Wie sind die Regelungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Brandenburg (GGO) in diesem Kontext zu bewerten?

Da sich der Auftrag vorrangig auf das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht des einzelnen Abgeordneten bezieht, wird auf das davon zu unterscheidende Zugangsrecht der Abgeordneten gemäß Art. 56 Abs. 3 Satz 1 LV in der folgenden Darstellung nicht weiter eingegangen.¹

II. Stellungnahme

1. Zu Frage 1

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg (LVerfG) zum Akteneinsichts- und Informationsrecht aus Art. 56 Abs. 3 Satz 2 LV reichen zurück bis in das Jahr 1996. Die folgende Darstellung der Entscheidungen erfolgt in chronologischer Reihenfolge.

a) Entscheidungen aus dem Jahr 1996 – Unzulässige Mehrfachbezahlungen durch das MASGF

Am 7. März 1996 wies das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurück, weil sie zur Abwehr schwerer Nachteile nicht dringend geboten war.² Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Schreiben an die Landesregierung vom 27. und 28. Oktober 1995 hatte der Antragsteller, Mitglied des Landtages Brandenburg (MdL), die Vorlage sämtlicher Verträge verlangt, die das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) zur Durchführung des Landes-Altenpflegeheim-Bauprogramms (LAB) bzw. des Investitionsprogramms

1 Vgl. dazu LVerfG Brandenburg, Urteil vom 28. Juli 2008 – VfGBbg 53/06 –; in diesem Verfahren ging es um das Zutrittsrecht eines Abgeordneten zu einer Justizvollzugsanstalt. Das Gericht rügte die Verwaltungspraxis zur Genehmigung des Besuchswunsches und stellte eine Verletzung des verfassungsmäßigen Rechts aus Art. 56 Abs. 3 Satz 1 LV fest.
http://www.verfassungsgericht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=bb2.c.513754.de&template=bbo_mandant_verfassungsgericht_d.

2 LVerfG Brandenburg – VfGBbg 3/96 EA –,
http://www.verfassungsgericht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=5l1m1.c.57325.de&template=bbo_mandant_verfassungsgericht_d.

Pflege (IVP) abgeschlossen hatte, sowie eine Vielzahl weiterer damit in Zusammenhang stehender Unterlagen. Der Abgeordnete vermutete, es seien die gleichen Personen in verschiedenen Funktionen mehrfach mit in den Programmen vorgesehenen Tätigkeiten beauftragt worden, so dass das MASGF teilweise für dieselbe Tätigkeit an eine Person doppelt gezahlt habe. Eine Entscheidung der Regierung erging zunächst nicht.

Mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 23. Januar 1996 begehrte der Abgeordnete die Einsichtnahme in diese Unterlagen, weil er sie für die laufenden Beratungen des Haushalts 1996 benötige. Das Gericht lehnte den Antrag ab. Dem Abgeordneten werde kein irreversibler „schwerer“ Nachteil zugemutet, wenn er die abschließende Entscheidung der Landesregierung abwarten müsse. Eine sofortige Vorlage der Unterlagen berge demgegenüber die Gefahr der Offenlegung von Informationen, an deren Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse bestehe. Zudem sei es dem Abgeordneten vordergründig um die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im MASGF zu einem ihm günstig erscheinenden Zeitpunkt und nicht um die Entscheidung über den Haushaltsplan gegangen.

In einen Teil der Unterlagen erhielt der Abgeordnete anschließend Einsicht. Die Namen der am Vorgang Beteiligten waren in diesen Unterlagen jedoch teilweise unkenntlich gemacht. In der Hauptsache begehrte der Abgeordnete nun Einsicht in die nicht anonymisierten Unterlagen.

Das LVerfG hielt im Urteil vom 20. Juni 1996³ den Antrag für begründet, denn die Regierung des Landes Brandenburg habe die Akten nicht „vollständig“ im Sinne von Art. 56 Abs. 3 Satz 4 LV vorgelegt. Zunächst stellte das Gericht klar, dass Ministerien Behörden im Sinne des Art. 56 Abs. 3 LV sind und – entsprechend dem Sinn der Vorschrift – auch in Vorgänge im Zusammenhang mit Regierungsgeschäften Einblick zu gewähren haben.

Zum Erfordernis der Vollständigkeit führte das LVerfG sodann aus:

„Vollständigkeit bedeutet schon nach dem Wortlaut dieser Verfassungsnorm, dass zunächst weder Bestandteile der Akten oder Unterlagen entfernt noch einzelne Angaben unkenntlich gemacht werden dürfen. Unabhängig davon soll das Aktenvorlagerecht nach Art. 56 Abs. 3 LV dem Abgeordneten ermögli-

3 LVerfG Brandenburg – VfgBbg 3/96 –, LVerfGE 4, 179 ff.; s. a. http://www.verfassungsgericht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=5l1bm1.c.57498.de&template=bbo_mandant_verfassungsgericht_d.

chen, sich selbst ein Bild von dem ihn interessierenden Vorgang zu verschaffen; es führt seinem Wesen nach zu einer Selbstinformation. Anders als bei einer Fremdinformation – etwa bei dem in Art. 56 Abs. 2 LV geregelten Frage-recht – kann es nicht etwa der Bewertung der verantwortlichen Landesregie-rung obliegen, in welcher Weise – vor allem wie detailliert – sie dem Vollstän-digkeitsgebot nachkommen will.“⁴

Dem Anspruch aus Art. 56 Abs. 3 LV stehe nicht von vornherein entgegen, dass die voll-ständige Vorlage von Akten Rechtspositionen Dritter – im vorliegendem Fall das in Art. 11 LV verbürgte Grundrecht auf Datenschutz – beeinträchtigt. Hierzu führt das Gericht weiter aus:

„[...] Art. 56 Abs. 4 LV stellt damit eine Norm dar, die – auf Verfassungsebene – für einen Ausgleich zwischen dem Vorlagerecht des Abgeordneten und den mit ihr mit dem Begriff des „öffentlichen oder privaten Interesses an der Ge-heimhaltung“ in Bezug genommenen kollidierenden Verfassungsgütern und Grundrechten Dritter sorgt. Führt nach dieser Vorschrift nicht jedes öffentliche oder private Interesse an der Geheimhaltung – und damit nicht schon jede aus dem Datenschutz resultierende Position – zu einer Ablehnung der Vorla-ge, bringt die Verfassung zugleich zum Ausdruck, dass der in Abs. 3 der Norm enthaltene Vorlageanspruch des Abgeordneten nicht schon von vornherein an den Grundrechten Dritter seine Grenze findet.“⁵

Art. 56 Abs. 4 LV stellt somit eine verfassungsunmittelbare Einschränkung des gewährleis-teten Rechts auf Datenschutz dar.⁶

Die danach erforderliche Abwägung zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern er-gab, dass dem Informationsanspruch des Abgeordneten im konkreten Fall ein besonderes Gewicht zukam, weil die Kenntnis von personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung seiner parlamentarischen Kontrollkompetenz erforderlich erschien. Ohne Kenntnis der ab-gedeckten Namen könne der Abgeordnete seinem Kontrollauftrag nicht in wirksamer Wei-se nachkommen. Ebenfalls liege ein streng persönlicher Charakter der Daten, deren Of-fenlegung für den Betroffenen unter Umständen unzumutbar oder unverhältnismäßig

4 LVerfGE 4, 179 (183) m. w. N.

5 LVerfGE 4, 179 (184).

6 LVerfGE 4, 179 (187).

wäre, nicht vor. Die Offenlegung der Namen sei daher zumutbar, zumal die Betroffenen sich selbst einer Situation ausgesetzt hätten, die in besonderem Maße die Aufmerksamkeit der Allgemeinheit erwecke.

b) Entscheidungen aus dem Jahr 1997 – Einsicht in Prüfberichte des Landesrechnungshofs

Durch Urteil vom 20. November 1997⁷ entschied das LVerfG, dass die Weigerung des Landesrechnungshofs des Landes Brandenburg, einem Landtagsabgeordneten das Ergebnis einer beim MASGF durchgeführten Rechnungsprüfung zum Projekt „Betreuungsdienst für chronisch Kranke“ vorzulegen, gegen Art. 56 Abs. 3 Satz 2 LV verstieß.

Der Abgeordnete vermutete, dass im Zusammenhang mit der Projektförderung im Gesundheitswesen (insbesondere mit dem Projekt „Betreuungsdienst für chronisch Kranke“ und dem Landesprogramm „Aufbruch Psychiatrie“) Fördermittel ohne Kenntnis des Parlaments und ohne haushaltsrechtliche Grundlage bei dem vom MASGF als Projektträger und Berater beauftragten Institut für Gesundheitswesen und Sozialforschung GmbH (IGES) geführt und verbucht worden seien. Der Rechnungshof lehnte ein Gesuch des Abgeordneten auf Einsicht in die Prüfberichte und die Entwürfe dazu, die die Ausreichung von Fördermitteln an die IGES zum Inhalt hatten, mit der Begründung ab, die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Landesrechnungshofs stünden dem entgegen. Das LVerfG folgte dieser Argumentation nicht. Die sich aus Art. 107 LV ergebende Unabhängigkeit des Landesrechnungshofs führe nicht zu einem prinzipiellen Ausschluss vom Akteneinsichtsrecht der Abgeordneten. Vielmehr folge aus der ausdrücklichen Erwähnung des Landesrechnungshofs in Art. 56 Abs. 3 Satz 3 LV, dass auch er als Adressat eines Gesuches auf Akteneinsicht in Betracht komme.

Sodann geht das LVerfG auf die Grenzen des Akteneinsichtsrechts ein, die durch den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ gesetzt werden:

„Das Akteneinsichtsrecht des Abgeordneten besteht indes nicht uneingeschränkt. Es findet seine Grenze an dem der parlamentarischen Ausforschung nicht zugänglichen so genannten „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“. Der Schutz dieses Kernbereichs gebietet es, die Vorlagepflicht grundsätzlich

7 LVerfG Brandenburg – VfGBbg 12/97 –, LVerfGE 7, 123 ff.; s. a. http://www.verfassungsgericht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=5lbn1.c.57587.de&template=bbo_mandant_verfassungsgericht_d.

auf abgeschlossene Vorgänge zu beschränken. Dies folgt aus dem Gewaltenteilungsprinzip. Die Verantwortung der Exekutive gegenüber Parlament und Volk setzt einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung mit einem auch von Seiten des Parlaments nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsspielraum voraus. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich deshalb grundsätzlich auf bereits abgeschlossene Vorgänge und enthält nicht die Befugnis, begleitend in laufende Verhandlungen der Verwaltung einzugreifen; selbst bei abgeschlossenen Vorgängen kann es sich verbieten, nachträglich Tatsachen aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung offenzulegen.“⁸

Das Landesprojekt „Aufbruch Psychiatrie“ sei – so das LVerfG – in diesem Sinne noch nicht abgeschlossen gewesen und deshalb der parlamentarischen Kontrolle entzogen. Ebenfalls nicht zu den der Akteneinsicht unterliegenden Unterlagen gehörten Aufzeichnungen über den internen Willensbildungsprozess des Landesrechnungshofes sowie die Entwürfe der Prüfberichte. Deshalb müsse der Landesrechnungshof auf Verlangen des Abgeordneten nur das jeweilige Prüfungsergebnis im Sinne des § 96 Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Verfügung stellen.

Im Anschluss an die Entscheidung vom 20. November 1997 hatte das LVerfG am 18. Dezember 1997 auf der Grundlage desselben Sachverhalts über ein Gesuch des Abgeordneten auf Auskunftserteilung durch das MASGF zu entscheiden.⁹ Der Abgeordnete rügte, dass die erst gut zwei Monate nach seinem Ersuchen erteilte Auskunft weder unverzüglich noch vollständig erteilt worden sei. Das LVerfG wies den Antrag mit der Begründung zurück, die Auskunft des MASGF sei noch „unverzüglich“ im Sinne Art. 56 Abs. 3 Satz 4 LV erteilt worden.

„Unverzüglich“ bedeutet im juristischen Sprachgebrauch „ohne schuldhaftes Zögern“. Die Frage, ob eine Auskunft in diesem Sinne ohne schuldhaftes Zögern erteilt worden ist, lässt sich nicht absolut beantworten. Insbesondere ergibt sich eine absolute Obergrenze [...] nicht aus der nur diesen selbst bindenden Geschäftsordnung des Landtags [...]. Es kommt vielmehr auf den Einzelfall, vor allem auf den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der erbetenen Aus-

8 LVerfGE 7, 123 (133 f.) m. w. N. und Leitsätze Nr. 3 und 4.

9 LVerfG Brandenburg – VfGBbg 16/97 –, LVerfGE 7, 138 ff.; s. a. http://www.verfassungsgericht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=5l1bm1.c.57587.de&template=bbo_mandant_verfassungsgericht_d.

kunft und darauf an, ob und inwieweit Recherchen notwendig sind und Abstimmungsbedarf besteht.“¹⁰

Im konkreten Fall sei zum einen zu berücksichtigen, dass das Ersuchen an das MASGF gerichtet war und nicht an den richtigen Adressaten, die Landesregierung, so dass hierdurch eine gewisse Verzögerung eingetreten sei. Zum anderen habe der Abgeordnete vor der Auskunft Akteneinsicht begehrt. Daher habe die Landesregierung das Auskunftersuchen so lange zurückstellen und das Aktenvorlageersuchen prüfen können, bis der Abgeordnete deutlich gemacht hätte, dass er die Auskunft unabhängig von der Akteneinsicht verlange. Zudem habe das Ersuchen des Abgeordneten einen komplexen Vorgang betroffen, der sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckte und dessen Erfassung eine umfangreiche Sichtung verschiedener Akten erforderte.

Das LVerfG hatte sich zudem damit zu befassen, ob die Auskunft vollständig erteilt worden war. Hierzu führte es aus:

„Ob eine Auskunft vollständig ist, hängt davon ab, was und wie genau gefragt worden ist. Es genügt, dass die Auskunft stimmig und aus sich selbst heraus verständlich ist und nichts Wesentliches oder erkennbar Interessierendes vorenthält. Sie darf sich nicht als Stückwerk darstellen, braucht aber auch nicht in Details auszufern. Gegebenenfalls muss der Abgeordnete, was ihm unbenommen ist, nachfragen. Es kann auch nicht mehr verlangt werden, als dass die Auskunft „nach bestem Wissen“ erfolgt. Dieses in der Landesverfassung für die Beantwortung von Fragen der Abgeordneten in Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LV genannte Erfordernis gilt in gleicher Weise für die Beantwortung von Auskunftersuchen nach Art. 56 Abs. 3 LV.“¹¹

In dem zu entscheidenden Fall sah das LVerfG keinen Verstoß gegen diese Grundsätze. Zum einen habe es der Abgeordnete versäumt, gezielt nach bestimmten Angaben zu fragen, zum anderen sei die Angabe des MASGF, die erfragten Einzelangaben hätten wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwandes noch nicht zusammengestellt werden können, nicht von vornherein unstatthaft. Außerdem habe das MASGF das Auskunftsverlangen nach bestem Wissen beantwortet.

10 LVerfGE 7, 138 (140 f.).

11 LVerfGE 7, 138 (141 f.).

c) Entscheidung aus dem Jahr 2004 – Einsicht in Akten des brandenburgischen Verfassungsschutzes

Gegenstand eines weiteren Organstreitverfahrens, das das LVerfG durch Urteil vom 9. Dezember 2004 entschieden hat, war die Versagung der Einsicht in Akten der Verfassungsschutzbehörde. Antragsteller waren zwei Mitglieder des Landtages, von denen eines zugleich Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK) war.¹²

Die Berliner Strafvollzugsbehörden hatten 2002 den in Brandenburg wohnhaften Toni S. festgenommen, weil er CDs vertrieb, auf denen zu Hass- und Gewalttaten aufgefordert wurde. Es stellte sich heraus, dass der Festgenommene für den brandenburgischen Verfassungsschutz als „V-Mann“ tätig war. Die Abgeordneten beantragten beim Ministerium des Innern Einsicht in die diesbezüglichen Akten der Verfassungsschutzbehörde, um überprüfen zu können, inwieweit Struktur und Entscheidungsverläufe in der Verfassungsschutzbehörde für diese Vorgänge mitverantwortlich waren.

Dieses Verfahren war für das LVerfG noch einmal Anlass für die Klarstellung, dass *„allein die Landesregierung in ihrer Gesamtheit Adressat der Kontrollbefugnisse des Parlaments bzw. des einzelnen Abgeordneten“* ist. Zugleich betonte das LVerfG die herausgehobene Kontrollbefugnis des einzelnen Abgeordneten gegenüber der Landesregierung. Das Vorlagegerecht sei eine der zentralen Vorschriften der LV für die effiziente Kontrolle der Regierungstätigkeit und diene einer umfassenden parlamentarischen Kontrolle.¹³

Überdies bestehe das Akteneinsichtsrecht aus Art. 56 Abs. 3 Satz 2 LV unabhängig von der Materie und unabhängig von der betroffenen Behörde. Es umfasse auch das Recht, Einsicht in Akten der brandenburgischen Verfassungsschutzbehörde zu nehmen, da auch diese Teil der Verwaltung des Landes sei. Eine Beschränkung dieses Rechts ergebe sich nicht daraus, dass der Bereich des Verfassungsschutzes eine herausgehobene Bedeutung habe bzw. die Notwendigkeit bestehe, die Tätigkeit des Verfassungsschutzes geheim zu halten. Auch sei gewährleistet, dass der Zugriff auf Informationen des Verfassungsschutzes die Ausnahme bleibe und dem Erfordernis eines hohen Grades der Geheimhaltung Rechnung getragen werde. Denn die Landesregierung könne im Einzelfall aus besonderen Gründen die Akteneinsicht verweigern. Dabei stehe ihr allerdings kein Beurteilungsspiel-

12 LVerfG Brandenburg – VfgBbg 6/04 –, LVerfGE 15, 124 ff.; s. a. http://www.verfassungsgericht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=lbm1.c.197582.de&template=bbo_mandant_verfassungsgericht_d.

13 LVerfGE 15, 124 (129).

raum zu; vielmehr unterliege ihre Entscheidung „*in dieser Hinsicht der vollen verfassungsgerichtlichen Nachprüfung*“.¹⁴

Die Landesregierung habe alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte, die in der Person des jeweiligen ersuchenden Abgeordneten liegen und für ihn in seinem Sinne günstig sind, soweit zumutbar vollständig zu ermitteln, zu gewichten und anschließend mit den öffentlichen Interessen abzuwägen. Dabei sei es ihr grundsätzlich verwehrt, den Abgeordneten ohne Würdigung des Einzelfalls zu bescheiden. In Zweifelsfällen komme dem Informationsinteresse des Abgeordneten das höhere Gewicht zu.¹⁵

In dem vorliegenden Fall hatte die Landesregierung nach Auffassung des LVerfG nicht berücksichtigt, dass einer der Abgeordneten als Mitglied der PKK einer besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegt und damit ohnehin befugt ist, Einsicht in nach der Verschlussachenordnung des Landes Brandenburg zumindest als „geheim“ eingestufte Unterlagen zu nehmen. Das die Beschränkung des Akteneinsichtsrecht grundsätzlich rechtfertigende Erfordernis des Geheimnisschutzes greife daher in der Person des Mitglieds der PKK offensichtlich nicht durch.

Der Antrag des zweiten Abgeordneten, der nicht Mitglied der PKK war, war im Ergebnis nicht erfolgreich. Bei der nach Art. 56 Abs. 4 Satz 1 LV gebotenen Abwägung sei – so das LVerfG – ohne Würdigung des Einzelfalls und ohne Würdigung der in der Person des antragenden Abgeordneten liegenden Besonderheiten dem Geheimnisschutz stets dann der Vorrang zu geben, wenn ein nicht der PKK angehörender Abgeordneter Einsicht in die Akten des Verfassungsschutzes begehre. Anderenfalls wäre der Geheimnisschutz, der eine effektive Tätigkeit des Verfassungsschutzes erst ermögliche, in nicht hinnehmbaren Maße gefährdet.¹⁶

14 LVerfGE 15, 124 (134).

15 LVerfGE 15, 124 (135 f.).

16 LVerfGE 15, 124 (139).

d) Entscheidung aus dem Jahr 2007 – Einsicht in Trennungsgeldvorgänge

In einem weiteren Organstreitverfahren¹⁷ ging es um die Verweigerung der Einsichtnahme in Trennungsgeldakten herausgehobener Amtsträger des Landes und in darauf bezogene Prüfvorgänge.

Im Land Brandenburg bestand der Verdacht, dass herausgehobene Landesbedienstete und Minister zu Unrecht Trennungsgeld bezogen haben. Zwei Abgeordneten war zwar die begehrte Einsicht in die vorhandenen Trennungsgeld-Prüfvorgänge gewährt worden, die persönlichen Daten waren jedoch zuvor anonymisiert worden.

In seinem Urteil vom 15. März 2007 knüpft das LVerfG an seine bisherige Rechtsprechung an. Art. 56 Abs. 3 Satz 2 LV umfasse das Recht der Antragsteller, Einsicht in die Teile von Personalakten der Bediensteten des Landes zu nehmen, die die Zahlung von Trennungsgeld betreffen, sowie in die diesbezüglichen Prüfberichte. Bei der „Trennungsgeld-Affäre“ habe eine Vielzahl Landesbediensteter insbesondere in hohen und höchsten Führungspositionen unter dem Verdacht gestanden, Gelder in erheblichem Umfang zu Unrecht erhalten zu haben. Es bestehe ein großes Interesse der Öffentlichkeit an der lückenlosen Aufklärung. Daraus ergebe sich eine besondere Verpflichtung der Landesregierung, aber auch eine Verpflichtung des Parlaments, mittels der politischen Kontrolle sicherzustellen, dass die Landesregierung die Affäre umfassend aufklärt. Als Konsequenz daraus geht das LVerfG von einem besonderen öffentlichen Interesse an der Überprüfung der Trennungsgeldzahlungen aus.

Das LVerfG ließ letztlich offen, ob die Akteneinsicht wegen überwiegender privater Interessen an der Geheimhaltung wirksam hätte abgelehnt werden können. Es erklärte die Verweigerung der Akteneinsicht durch die Landesregierung aber für verfassungswidrig, da sie nicht auf der nach Art. 56 Abs. 4 LV gebotenen Abwägung im Einzelfall beruhe. Die Landesregierung könne sich nicht auf Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg¹⁸ (OVG) berufen, in denen das OVG der Landesregierung im Wege der einstweiligen Anordnung die Offenlegung von Trennungsgeldakten zweier Betroffener untersagt hatte. Denn die vom OVG vertretene Auffassung, der Datenschutz genieße gegenüber dem Akteneinsichtsrecht stets absoluten Vorrang, sei verfassungsrechtlich nicht haltbar. Dies

17 LVerfG Brandenburg – VfgBbg 42/06 –, LVerfGE 18, 141 ff.; s. a. http://www.verfassungsgericht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=bb2.c.402494.de&template=bbo_mandant_verfassungsgericht_d.

18 OVG Bln-Bbg, Beschlüsse vom 20. Juni 2006 – OVG 4 S 50.05 und OVG 4 S 84.05 –, soweit ersichtlich nicht veröffentlicht.

könne vielleicht in Einzelfällen zutreffen, wenn streng persönliche Daten betroffen seien, die dem innersten Bereich der privaten Lebensführung zuzurechnen sind. Bezogen auf die Daten in den Trennungsgeldakten könne dies jedoch keinesfalls generell unterstellt werden. Art. 56 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LV erfordere nicht nur eine abstrakte Abwägung der widerstreitenden Interessen, sondern die Ermittlung und Gewichtung der konkret in Rede stehenden Belange. Daher sei es unzulässig, pauschal und – ohne Berücksichtigung der maßgeblichen Gesichtspunkte im Einzelfall – typisierend abzuwägen.¹⁹

2. Zu Frage 2

Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung und ergänzenden Literatur werden im Folgenden die wichtigsten Inhalte des Auskunfts- und Aktenvorlagerechts zusammengefasst:

a) Allgemeines

Art. 56 Abs. 3 Satz 2 LV gewährleistet dem einzelnen Abgeordneten eine herausgehobene Kontrollbefugnis. Die Vorschrift stellt eine zentrale Norm für eine effiziente Kontrolle der Regierungstätigkeit dar.²⁰ Das Recht auf Vorlage von Akten und amtlichen Unterlagen dient dazu, den Abgeordneten unmittelbaren Einblick in die Aufzeichnungen von Behörden zu gewähren, in denen deren Wissen und deren Arbeit zu einem großen Teil dokumentiert sind. Dabei ist der Begriff der Akten und amtlichen Unterlagen weit in dem Sinne auszulegen, dass hierunter alle der Landesregierung zur Verfügung stehenden Informationen fallen.²¹ Das Auskunfts- bzw. Aktenvorlagerecht besteht im Übrigen unabhängig von der Materie und unabhängig von der betroffenen Behörde,²² so dass auch Akten des Verfassungsschutzes davon grundsätzlich erfasst werden.

b) Antrag

Der Antrag auf Auskunft bzw. Aktenvorlage ist gemäß Art. 56 Abs. 3 Satz 3 LV an die Landesregierung bzw. den Landesrechnungshof, sofern es diesen betrifft, zu richten. Ein Ersuchen direkt beim Ministerium oder bei der betroffenen Dienststelle führt zwar nicht zur Unzulässigkeit des Antrages, möglicherweise aber zu internen Verzögerungen bei der Bearbeitung des Ersuchens.²³

19 LVerfGE 18, 141 (149).

20 LVerfGE 15, 124 ff.

21 Breidenbach/Kneifel-Haverkamp, in: Simon/Franke/Sachs, Handbuch der Verfassung des Landes Brandenburg, 1994, § 21, Rn. 31.

22 Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 200 f.

23 Vgl. Urteile des LVerfG Brandenburg – VfGBbg 42/06, VfGBbg 6/04 –.

c) Unverzüglich und vollständig

Gemäß Art. 56 Abs. 3 Satz 4 LV haben die Auskunft sowie die Vorlage der Akten und sonstiger Unterlagen unverzüglich und vollständig zu erfolgen.

Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Bei der Bestimmung der Unverzüglichkeit kommt es vor allem auf den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der erbetenen Auskunft und darauf an, ob und inwieweit Recherchen notwendig sind und Abstimmungsbedarf besteht.²⁴ Weitere Verzögerungen können sich ergeben, wenn als auskunftspflichtige Stelle nicht ein Ressort der Landesregierung, sondern eine nachgeordnete Behörde oder Dienststelle in Anspruch genommen wird.²⁵ Dabei ist anzumerken, dass das LVerfG in seinem Urteil vom 18. Dezember 1997²⁶ eine Bearbeitungsdauer von zwei Monaten nicht beanstandet hat.

Die Vollständigkeit einer Auskunft hängt davon ab, was und wie genau gefragt worden ist. Es genügt, dass die Auskunft stimmig und verständlich ist und nicht Wesentliches vorenthält. Sie darf sich nicht als Stückwerk darstellen, braucht jedoch auch nicht in Details auszufern. Die Auskunft hat nach „bestem Wissen“ zu erfolgen.²⁷ Vollständigkeit der Aktenvorlage bedeutet, dass weder Bestandteile der Akten oder Unterlagen entfernt noch einzelne Angaben unkenntlich gemacht werden dürfen. Einschränkungen sind allein nach Maßgabe des Art. 56 Abs. 4 LV zulässig.²⁸

d) Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung

Die Rechte nach Art. 56 Abs. 3 Satz 2 LV finden ihre Grenze an dem der parlamentarischen Ausforschung nicht zugänglichen so genannten „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“. Der Schutz dieses Kernbereichs gebietet es, die Vorlagepflicht grundsätzlich auf abgeschlossene Vorgänge zu beschränken, denn nur für diese kommt dem Landtag eine Kontrollkompetenz zu. Nach Ansicht des LVerfG kann es sich selbst bei abgeschlossenen Vorgängen verbieten, nachträglich Tatsachen aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung offenzulegen.²⁹

24 LVerfGE 7, 138 (140 f.).

25 Kirschniok-Schmidt (Fn. 22), S. 197.

26 LVerfGE 7, 138 ff.

27 LVerfGE 7, 138 (141 f.).

28 LVerfGE 4, 179 (183).

29 LVerfGE 7, 123 ff.; vgl. auch Lieber/Iwers/Ernst, Verfassung des Landes Brandenburg, Kommentar, Art. 56, Anm. 3; Kirschniok-Schmidt (Fn. 22), S. 214; näher zum Begriff des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung: ders., S. 236 ff.

e) Überwiegende öffentliche oder private Interessen an der Geheimhaltung

Nach Art. 56 Abs. 4 Satz 1 LV ist die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Akten abzulehnen, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern. Für die Beurteilung der Frage, welche Informationen dem Abgeordneten zur Verfügung gestellt werden sollen, steht der Landesregierung kein der verfassungsgerichtlichen Kontrolle entzogener Beurteilungsspielraum zur Verfügung. Die Landesregierung muss alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte, die in der Person des jeweiligen Abgeordneten liegen und für ihn günstig sind, soweit zumutbar, vollständig ermitteln, gewichten und im Anschluss mit den öffentlichen Interessen abwägen. Die Landesregierung muss den Abgeordneten unter Würdigung des Einzelfalls bescheiden. Im Zweifel kommt dem Informationsinteresse des Abgeordneten – gerade auch im Verhältnis zum Grundrecht auf Datenschutz (Art. 11 LV) – das höhere Gewicht zu.³⁰

Eine Ausnahme hiervon besteht für den Verfassungsschutz. Der Schutz seiner Funktionsfähigkeit wird vom LVerfG als ein überwiegendes öffentliches Interesse eingestuft, das einem Begehren auf Akteneinsicht in Unterlagen des Verfassungsschutzes ohne Würdigung des Einzelfalls zwingend entgegensteht. Ausgenommen sind nur diejenigen Abgeordneten, die Mitglied der PKK sind.³¹

3. Zu Frage 3

Die Landesregierung hat die Einzelheiten des Verfahrens und die Zuständigkeiten für die Bearbeitung eines Begehrens auf Auskunft oder Akteneinsicht in der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO)³² geregelt. § 20 Abs. 1 GGO wiederholt im Wesentlichen die Regelung des Art. 56 Abs. 3 und 4 LV und verweist im Übrigen auf die Bestimmungen in Anlage 7 zur GGO, nach denen sich das Verfahren bei Informationsbegehren der Abgeordneten richtet.³³ Anlage 7 GGO wurde zuletzt mit Wirkung vom 1. April 2009 geändert, die Änderungen betrafen – als Reaktion auf das LVerfG-Urteil zum Zugangsrecht³⁴ – nur die Regelungen über den Zugang zu Dienststellen

30 LVerfGE 15, 124 (135 f.); näher zu den öffentlichen und privaten Interessen an der Geheimhaltung: Lieber/Iwers/Ernst (Fn. 29), Art. 56, Nr. 4.2 f.; Kirschniok-Schmidt (Fn. 22), S. 351 ff.

31 LVerfGE 15, 124 (139 f.); ausführlich dazu Kirschniok-Schmidt (Fn. 22), S. 95 ff.

32 Vom 8. August 2006 (ABl. S. 566), zuletzt geändert mit Wirkung vom 1. April 2009; aktuelle Fassung unter http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.23725.de.

33 Der Wortlaut des § 20 Abs. 1 GGO und der Anlage 7 (zu § 20 Abs. 1) ist als Anlage diesem Gutachten beigefügt.

34 Vgl. Fn. 1.

(Nummer 4 der Anlage 7); im Übrigen blieb Anlage 7 seit Inkrafttreten der neuen GGO am 1. September 2006 unverändert.³⁵

Nummer 1 der Anlage 7 GGO unterscheidet zunächst danach, ob ein Antrag bei der Staatskanzlei oder bei einem der Ressorts eingeht. In beiden Fällen ist die jeweils andere Stelle, bei der das Begehren nicht eingegangen ist, zu informieren. Dies entspricht der Rechtsprechung des LVerfG, das klargestellt hat, dass Adressat des Ersuchens um Information die Landesregierung ist, aber ein direkter Eingang beim zuständigen Ressort einer Bearbeitung des Ersuchens nicht entgegensteht. Da es letztlich die Landesregierung ist, die über die Gewährung der Akteneinsicht oder der Auskunft zu entscheiden hat, ist die Unterrichtung der Staatskanzlei keine unzulässige, womöglich verzögernde Maßnahme. Auch die sofortige Beteiligung der für Justiz und Inneres zuständigen Ministerien durch Übersendung von Abschriften dient der Beschleunigung. Die weiteren in Nummer 1 geregelten Schritte zur Bestimmung des zuständigen Ressorts stehen nicht im Widerspruch zu Art. 56 Abs. 3 und 4 LV.

In Nummer 2 der Anlage 7 GGO wird die Entscheidung über das Begehren auf Informati-
onserteilung auf das zuständige Ressort delegiert, das im Namen der Landesregierung entscheidet. Das zuständige Ressort hat die (bereits vorab informierten) Ministerien für Justiz und Inneres zu beteiligen. Die Beteiligung dieser beiden Ministerien dürfte in erster Linie dazu dienen, eine einheitliche Rechtspraxis und Gleichbehandlung der Abgeordneten zu gewährleisten. Zudem verfügen beide Ministerien über besondere Kompetenzen auf dem Gebiet des Verfassungsrechts; sie sind mit der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts vertraut und können folglich am ehesten sicherstellen, dass das Auskunftsrecht der Abgeordneten angemessen gewichtet wird. Dies dürfte gerade für die nach Art. 56 Abs. 4 LV erforderliche Abwägung zwischen unterschiedlichen, entgegenstehenden Verfassungsgütern im Einzelfall von Bedeutung sein. Es erscheint im Übrigen sachgerecht, dass die Verfassungsmäßigkeit der Entscheidung über ein Begehren von den insoweit zuständigen Ministerien geprüft wird. Denn letztlich muss sich die Landesregierung als die Adressatin eines Auskunftsbegehrens die Entscheidung jeweils zurechnen lassen und diese ggf. in einem Organstreitverfahren verantworten.³⁶

35 Schon die bis zum 31. August 2000 geltende GGO enthielt in Anlage 3a nahezu wortgleiche Bestimmungen zum Verfahren der Auskunftserteilung und Aktenvorlage.

36 Vgl. auch Kirschniok-Schmidt (Fn. 22), S. 201 ff.

Dass im Übrigen die Staatskanzlei vor der Ablehnung eines Auskunftersuchens zu beteiligen ist, erscheint angesichts der politischen und verfassungsrechtlichen Relevanz einer solchen Entscheidung angemessen. Gleiches gilt für die mögliche Kabinetttbefassung bei streitigen oder bedeutsamen Angelegenheiten.

Auch Nummer 3 der Anlage 7 enthält keine Einschränkungen des Auskunfts- bzw. Akteneinsichtsrechts, die Art. 56 Abs. 3 und 4 LV und der dazu ergangenen Rechtsprechung offensichtlich entgegenstehen könnten. Die erforderliche Absprache zwischen zuständigem Ressort und der aktenführenden Stelle ist wiederum Konsequenz der Letztverantwortlichkeit der Regierung für die Entscheidung über ein Informationsbegehren. Dass andererseits die aktenführenden Stellen Auskunft zu erteilen und Akten vorzulegen haben, erscheint nicht nur sachgerecht, sondern auch im Hinblick auf den Wortlaut des Art. 56 Abs. 3 Satz 2 LV geboten. Schließlich hat das LVerfG es seinerseits bereits für zulässig erachtet, dass im Falle eines überwiegenden Geheimhaltungsinteresses auf die Möglichkeiten verwiesen wird, bei besonders sensiblen Vorgängen Schutzvorkehrungen gegen eine Verbreitung der Informationen in der Öffentlichkeit zu treffen, etwa durch Anwendung der Verschlussachenordnung, durch eine Erklärung des Abgeordneten oder durch sonstige geeignete Maßnahmen.³⁷

Auffällig ist allerdings, dass zur Dauer der Bearbeitung eines Informationsersuchens in Anlage 7 GGO keinerlei Regelung getroffen worden ist. Dies hätte angesichts des aufwendigen Verfahrens und der ansonsten sehr detaillierten Regelung der Verfahrensabläufe zumindest nahe gelegen. Zwar gelten die durch die Rechtsprechung entwickelten Kriterien zur Unverzüglichkeit der Auskunft bzw. Aktenvorlage unmittelbar, ohne dass es insoweit einer besonderen Regelung in der GGO bedarf, gleichwohl erscheint es wegen der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Selbstinformationsrechts des einzelnen Abgeordneten angeraten, die Priorität derartiger Ersuchen und ihre vorrangige Behandlung in der GGO festzuschreiben. Auf diese Weise ließe sich bei der Vielzahl der beteiligten Stellen am ehesten eine effektive und zügige Entscheidungsfindung sicherstellen. Demgegenüber kann – angesichts der Unterschiedlichkeit der denkbaren Fallkonstellationen – nicht verlangt werden, dass eine Höchstdauer für die Bearbeitung von Akteneinsichts- und Auskunftsverlangen festgelegt wird.³⁸

gez. Janine Wendt

37 LVerfGE 4, 179 (188).

38 Vgl. dazu LVerfGE 7, 138 (140 f.)

§ 20

Auskunft und Akteneinsicht

(1) Den Abgeordneten des Landtages ist nach Artikel 56 Abs. 3 der Landesverfassung Zugang zu den Behörden und Dienststellen des Landes zu gewähren. Diese haben ihnen auf Verlangen, unter Beachtung der Voraussetzungen des Artikels 56 Abs. 4 der Landesverfassung, Auskünfte auch aus Dateien zu erteilen sowie Akten und sonstige amtliche Unterlagen vorzulegen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Anlage 7.

(2) ... (5) ...

Anlage 7 (zu § 20 Abs. 1 GGO)

Verfahrensregelungen zu Art. 56 Abs. 3 der Landesverfassung

1. Einleitung des Verfahrens, Zuständigkeit bei Informationsverlangen
 - a) Begehrt eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter von der Landesregierung eine Auskunft oder die Vorlage einer Akte oder von amtlichen Unterlagen, so ist der Antrag von der Staatskanzlei unter Beteiligung der für Justiz und Inneres zuständigen Ministerien an das zuständige Ressort weiterzuleiten.
 - b) Wird ein Antrag direkt bei einem Ressort gestellt, so ist eine Abschrift des Antrages an die Staatskanzlei, die für Justiz und für Inneres zuständigen Ministerien und ggf. an weitere betroffene Ressorts zu senden. Geht das Ressort von seiner Unzuständigkeit aus, so hat es den Antrag an die Staatskanzlei weiterzuleiten und hierbei die Gründe für seine Unzuständigkeit und Gesichtspunkte für eine andere Zuständigkeit anzuführen.
 - c) Zuständig ist das Ressort, auf dessen Dateien, Akten oder amtliche Unterlagen sich das Auskunftsverlangen oder das Vorlagebegehren nach dem Gegenstand des Antrages bezieht.
 - d) Fehlt die Angabe des Ressorts, in dessen Akten Einsicht begehrt wird, so ist das Ressort zuständig, bei dem die Originalakten geführt werden.
 - e) Kann über den Antrag wegen mangelnder Bestimmtheit nicht sofort entschieden werden, so ist darauf hinzuwirken, dass die oder der Abgeordnete den Antrag konkretisiert. Ihr oder ihm können zu diesem Zweck Auskünfte erteilt und Übersichten über die vorhandenen Akten zur Verfügung gestellt werden.
 - f) Betrifft der Antrag Akten mehrerer Ressorts, so bestimmt die Staatskanzlei im Benehmen mit den betroffenen Ressorts das Ressort als koordinierend, in dessen Bereich der Schwerpunkt des Begehrens der oder des Abgeordneten fällt.

2. Entscheidung über das Begehren auf Informationserteilung

- a) Das zuständige Ressort entscheidet im Namen der Landesregierung unter Beteiligung der für Justiz und für Inneres zuständigen Ministerien über das Begehren. Die Staatskanzlei ist zu beteiligen, bevor eine ablehnende Entscheidung ergeht.
- b) Betrifft der Antrag mehrere Ressorts, liegt die Federführung bei dem Ressort, das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung die Hauptakten führt.
- c) Wenn eines der betroffenen oder beteiligten Ressorts es verlangt oder Angelegenheiten von besonderer politischer Bedeutung berührt sind, ist eine Kabinetttbefassung herbeizuführen.

3. Durchführung der Informationserteilung

- a) Das zuständige Ressort führt die Auskunftserteilung oder die Akteneinsicht in Absprache mit der oder dem Abgeordneten und mit der aktenführenden Stelle durch. Es weist die oder den Abgeordnete(n), soweit notwendig, auf das Erfordernis einer vertraulichen Behandlung der Information hin. Mit der Entscheidung, Auskünfte zu erteilen oder Akteneinsicht zu gewähren, gilt die Genehmigung nach den dienstrechtlichen Vorschriften als erteilt.
- b) Die Aktenvorlage erfolgt grundsätzlich bei der aktenführenden Stelle. Auskünfte über Akten erfolgen grundsätzlich in schriftlicher Form. Auskünfte aus Dateien sind in der Regel durch Ausdruck der Datei zur Einsichtnahme vorzulegen, wenn das für die Aktenvorlage vorgesehene Verfahren eingehalten ist.
- c) Hat das zuständige Ressort ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse festgestellt, das gemäß Artikel 56 Abs. 4 der Landesverfassung der Auskunft oder Akteneinsicht entgegenstehen kann, ist zu prüfen, ob und wieweit dieses Interesse die Ablehnung des Informationsbegehrens zwingend erfordert. Ein zwingendes Erfordernis zur Geheimhaltung besteht in der Regel nicht, wenn bei besonders sensiblen Vorgängen durch die Anwendung der Verschlusssachenordnung des Landtages Brandenburg (VSO), durch eine Erklärung der oder des Abgeordneten oder durch sonstige geeignete Maßnahmen (z. B. durch einen Hinweis an die oder den Abgeordnete(n) hinsichtlich ihrer oder seiner Pflicht zur Beachtung der Grundrechte) dem Geheimhaltungsinteresse eines Dritten in ausreichender Weise Rechnung getragen werden kann. Die aktenführende Stelle hat den Akteninhalt deshalb zunächst daraufhin zu prüfen, ob sich darin Informationen befinden, die zu einer Einstufung der Akte oder des Aktenteils als Verschlusssache nach § 3 VSO führen.

4. Dienststellenbesuche

- a) Wird der Zugang zu Behörden auf Grund des Art. 56 Abs. 3 LV begehrt, so ist das Begehren an das zuständige Ressort zu leiten. Jedes Ressort stellt sicher, dass Zugangsbegehren, die in seinem nachgeordneten Bereich eingehen, unverzüglich an das jeweilige Ressort weitergeleitet werden und dass der oder die Abgeordnete gleichzeitig von dieser Weiterleitung in Kenntnis gesetzt wird. Eine Kopie des Begehrens hat das Ressort an die Staatskanzlei zu senden. Das zuständige Ressort regelt im Namen der Landesregierung die Modalitäten des Zugangs.
- b) Steht ausnahmsweise der Schutz von Rechtsgütern mit Verfassungsrang dem beantragten Zugang oder dessen beabsichtigter Ausgestaltung entgegen (vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 28. Juli 2008 – VfGBbg 53/06 –, unter B.II.1.b – S. 24 ff. des Urteilsabdrucks), so ist entsprechend Nr. 2 Buchst. a und c zu verfahren.